

A. Naturschutzgebiet "Horneggwald", Gemeinde Horrenbach-Buchen

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 der Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991 sowie Art. 14 Abs. 2 und Art. 36 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992, beschliesst:

I. Unterschutzstellung

1. Das zwischen 1185 und 1200 Meter ü.M. zwischen Huetgraben und Hornegg-Graben gelegene Hanghochmoor sowie sein Umfeld werden unter den Schutz des Kantons gestellt.

II. Schutzziele

2. Das Naturschutzgebiet bezweckt:
 - die Erhaltung und Regeneration des Hochmoores mit seinen charakteristischen Lebensgemeinschaften;
 - die Erhaltung des ausgedehnten Hochmoorwaldes;
 - die Sicherung der Vorkommen der moortypischen Tier- und Pflanzenarten sowie
 - die Sicherung des für die Moorerhaltung erforderlichen Umfeldes.

III. Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1:5'000 vom 29. Mai 2002 eingetragen. Dieser ist Bestandteil des Schutzbeschlusses. Das Schutzgebiet umfasst folgendes Grundstück: Gemeinde Horrenbach-Buchen: Grundbuchblatt Nr. 53 teilweise.

IV. Schutzbestimmungen

4. Im ganzen Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Beweiden sowie jegliche andere landwirtschaftliche Nutzung;
 - b) das Verlassen der bezeichneten Wege;
 - c) das Wegwerfen, Zwischenlagern, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
 - d) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
 - e) die Anlage von neuen Wegen und das Erweitern bestehender Rückegassen;
 - f) Eingriffe in den Wasserhaushalt;
 - g) Veränderungen des Geländes, insbesondere die Entnahme von Torf und Erde sowie die Gewinnung von Rohstoffen;
 - h) das Anzünden von Feuern und der Gebrauch von Kochapparaten;
 - i) das Biwakieren im Freien sowie das Lagern;
 - j) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;
 - k) das Laufenlassen von Hunden; diese sind an der Leine zu führen;
 - l) das Aussetzen von Tieren;
 - m) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen;
 - n) das Sammeln von Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
 - o) das Einbringen von Pflanzen;
 - p) die Durchführung von organisierten Sport- und Freizeitveranstaltungen und
 - q) das Aufforsten.
5. Die Abteilung Naturförderung kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.
6. Keiner Ausnahmegewilligung der Abteilung Naturförderung bedürfen:

- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen, nach Rücksprache mit der Abteilung Naturförderung;
- b) die den Schutzzielen entsprechende forstliche Nutzung in Absprache mit der Abteilung Naturförderung und der Waldabteilung 3;
- c) die Produktion von Tannenbäumen nach Absprache mit der Waldabteilung 3;
- d) das Benutzen der bezeichneten Wege und
- e) das Benutzen der bestehenden Rückegassen und des Korridors für die Holznutzung.

V. Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Markierung und Aufsicht sowie die naturschützerische Pflege ist die Abteilung Naturförderung verantwortlich.
8. Für die Ausübung der Jagd gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse bestraft.
10. Bei Missachtung der Vorschriften dieses Beschlusses kann die Abteilung Naturförderung die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die Abteilung Naturförderung befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.
11. Dieser Schutzbeschluss ist in das Inventar der kantonalen Naturschutzgebiete aufzunehmen.
12. Der vorliegende Schutzbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Thuner Amtsanzeiger zu veröffentlichen. Er tritt mit dem unbenutzten Ablauf der Beschwerdefrist in Kraft.

C. Rechtsmittelbelehrung und Publikation

1. Gegen diesen Schutzbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens im Doppel einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Schutzbeschluss sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Bern, 07.02.2012

Der Volkswirtschaftsdirektor

sig. Andreas Rickenbacher
Regierungsrat